Beschworde aufschiebende Wirkung hat. Deshalb sollte diese etwa mit 14 Tagen festgelegt warden (§ 26 Abs. 1 und 2), sofern der Betroffene nicht sofort zahlen will.

Jeder Dürger, gegen den eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wurde, hat innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung das Rechts zur Beschwerde. Die Beschwerde kann schriftlich eingelegt oder mündlich erklärt werden und ist zu begründen. Die Beschwerde im Ordnungswidrigkeitenrecht hat aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn die Durchsetzung der festgelegten laßnahmen keinen Aufschub dulden. Für derartige Fälle ist die Entscheidung darüber in der Verfügung bekanntzugeben (§ 33 Abs. 1).

Werden Ordnungsstrafen, Ordnungsgeld und Auslagen nicht innorhalb der festgelegten Frist gezahlt, kann durch die Vollstrekkungsorgane bei den Räten des Kreises oder durch die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen () 37 Abs. 1).<sup>1</sup>

Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens sind:

- Die Geldforderung muß vollstreckbar sein, daß heißt, die Rechtsmittelfrist ist abgelaufen, und es wurde kein Rechtsmittel eingelegt oder über das eingelegte Rechtsmittel wurde endgültig entschieden.
- Ein Mahnverfahren blieb erfolglos, das heißt, auf die Mahnung, die mit dem Hinweis versehen war, daß bei Nichteinhaltung einer nochmaligen Fristsetzung vollstreckt wird, keine Zahlung erfolgte.

Aus politisch-operativer Sicht ist weiterhin bedeutsam, daß sich joder Betroffene auch im Ordnungsstrafverfahren eines

1 Vgl. VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 69 Nr. 6, S. 61)

> Kopie BStU AR 3